

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kaisersbach für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Grundschule Kaisersbach außerhalb der Unterrichtszeit

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat Kaisersbach am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Kaisersbach bietet den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Kaisersbach eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule an. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
- (2) Trägerin des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Kaisersbach. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Betreuung der Grundschüler/innen wird in folgende Formen unterschieden:
 - a) Betreuung am Vormittag
 - b) Betreuung am Vormittag und Nachmittag
 - c) Ferienbetreuung
- (4) Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus dem anhängenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuung an Schultagen entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach dem Ende der betreuten Ferienzeit in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu- bzw. Abgang folgenden Monat neu festgesetzt. Eine Festsetzung der Gebühr nach tatsächlicher Teilnahme ist nicht möglich.
- (3) Es besteht die Möglichkeit der Anmeldung für 1 Tag/Woche bei der „Betreuung am Vormittag“ und der „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“. Der Wochentag ist für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich festzulegen. Die Gebühr wird auf 50% des entsprechenden Monatsbeitrages festgesetzt.
- (4) Die Gebühren für die „Betreuung am Vormittag“ und die „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ werden für 11 Kalendermonate erhoben. Der Sommerferienmonat August ist gebührenfrei.

Die Gebühren sind ohne Kürzung am 15. jedes Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Betreuung. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers.

- (5) Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder sonstige Personensorgeberechtigte (Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (6) Kinder, die auf Grund der Regelungen für die Schülerbeförderung zur 1. Stunde mit dem Bus fahren müssen, aber erst zur 2. Stunde Unterricht haben, werden kostenlos betreut. Gleiches gilt bei Unterrichtsende zur 5. Stunde, wenn erst zur 6. Stunde heimgefahren werden kann.
- (7) Für Kinder, die das Angebot zur „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ nutzen, ist die Teilnahme am angebotenen Mittagessen verbindlich. Der Preis für das Mittagessen ist im Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt. Die Beiträge für das Mittagessen werden pro Monat und für 11 Monate erhoben (der Ferienmonat August ist gebührenfrei). Tageweise Abrechnungen nach Essensteilnahme oder Rückerstattung (z.B. bei Krankheit eines Kindes) sind nicht möglich.

§ 3

Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss

- (1) Die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten hat schriftlich mit dem Anmeldeformular (Aufnahmeantrag) zu erfolgen und muss spätestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuung der Gemeindeverwaltung Kaisersbach zugegangen sein.
Eine Aufnahme für die „Betreuung am Vormittag“ und der „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ kann bei freien Kapazitäten auch während des laufenden Schuljahres erfolgen. Die verbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt durch schriftliche Bestätigung durch die Gemeinde.
- (2) In die Betreuungsgruppe werden Schüler/innen aufgenommen, die die Grundschule Kaisersbach besuchen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
In die „Betreuung am Vormittag“ und die „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ werden die Schüler/innen jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) Das Betreuungsverhältnis für die „Betreuung am Vormittag“ und die „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Es endet automatisch mit dem Schuljahresende.
- (4) Die Abmeldung des Kindes von „Betreuung am Vormittag“ und „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ durch den/die Erziehungsberechtigten vor dem vereinbarten Ende des Ablaufs des Betreuungsverhältnisses (Schuljahresende) ist zum Ende des Schulhalbjahres möglich.
Darüber hinaus ist eine Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen und zum Monatsende möglich. Für die Abmeldung ist eine Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Betreuungsgebühr auch noch für den folgenden Kalendermonat zu zahlen.

- (5) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund von der Trägerin außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (Benutzungsausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen,
 - bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate,
 - wenn Kinder sich permanent nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen,
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Satzung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
- (6) Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zeitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (8) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hausausschlägen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- u. Hauterkrankungen und Kopfläusebefall) müssen die Erziehungsberechtigten der Betreuungskraft sofort Mitteilung machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 4

Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

- (1) Die Betreuung für die „Betreuung am Vormittag“ und die „Betreuung am Nachmittag“ beginnt für die neuen ersten Klassen grundsätzlich am ersten Schultag nach der Einschulung, für alle übrigen angemeldeten Kinder am ersten Schultag nach den Sommerferien.
Für die Erstklässler wird vom ersten Schultag nach den Sommerferien bis zum Tag der Einschulung eine Betreuung analog der Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Die Betreuung findet grundsätzlich an allen Schultagen statt. An einem Schultag pro Schuljahr wird auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des Betreuungspersonals keine Betreuung angeboten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten teilen der Einrichtung mit, in welchem Umfang das Kind an der Betreuung teilnimmt.
- (4) Sollte ein Kind an der Betreuung nicht teilnehmen können, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.

§ 5

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Kaisersbach beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder einen Bevollmächtigten nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe sowie auf dem direkten Weg von und zum Schulgebäude bzw. Betreuungseinrichtung sind die Schüler/innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und das Verwechseln von Garderobe und anderer Persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Betreuung am Vormittag

Die Betreuung findet außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von 7.30 Uhr bis 08.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr statt.

§ 7

Betreuung am Vormittag und Nachmittag

- (1) Die Betreuung findet außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von 7.30 Uhr bis 08.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr statt und bietet am Montag von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr und am Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr eine Nachmittagsbetreuung.
- (2) Für Kinder, die die Betreuung über die Zeit von 13.30 Uhr hinaus in Anspruch nehmen, ist die Teilnahme am angebotenen Mittagessen verbindlich.

§ 8

Ferienbetreuung

- (1) Zusätzlich zur Betreuung an Schultagen wird für alle Schüler/innen an der Grundschule Kaisersbach eine Ferienbetreuung angeboten. Diese findet montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt.
- (2) Die Ferienbetreuung wird jeweils für eine Woche in den Herbstferien, den Faschingsferien, den Osterferien und den Pfingstferien und in den letzten zwei Wochen der Sommerferien angeboten.
- (3) Für die Erstklässler wird vom ersten Schultag nach den Sommerferien bis zum Tag der Einschulung eine Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr angeboten.
- (4) Kinder, die die regelmäßige Betreuung an Schultagen nutzen, haben bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung Vorrang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (5) Die Anmeldung hat schriftlich mit dem Anmeldeformular zu erfolgen und muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Betreuung der Gemeindeverwaltung Kaisersbach zugegangen sein.
- (6) Die Anmeldung kann nur für ganze Ferienwochen, nicht für einzelne Tage erfolgen.

- (7) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben.
- (8) Die Abmeldung des Kindes von der Ferienbetreuung muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn der Gemeindeverwaltung Kaisersbach schriftlich mitgeteilt werden. Eine kurzfristige Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Krankheit des Kindes mit Vorlage eines ärztl. Attests).
- (9) Im Übrigen gelten für die Ferienbetreuung die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Notfallbetreuung

Ausnahmsweise können im Notfall, z.B. bei Krankheitsfall der sonstigen Betreuungsperson, für max. 2 Wochen auch Kinder, die nicht am Betreuungsangebot für die Grundschüler teilnehmen, in die Betreuungsgruppe aufgenommen werden.

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots mit der „Notfallbetreuung“ wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Änderungen:

07.07.2016 – Elternanteil Mittagessen, In Kraft ab 01.09.2016

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kaisersbach für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Grundschule Kaisersbach außerhalb der Unterrichtszeit

**Gebührenverzeichnis
über die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots
an der Grundschule Kaisersbach**

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Betreuung am Vormittag (7.30-8.30 Uhr und 12.00-13.30 Uhr)	
1.1	5 Tage/Woche	
1.1.1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	50,00 €/Monat
1.1.2.	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	40,00 €/Monat
1.1.3	1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00 €/Monat
1.2	1 Tag/Woche	
1.2.1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	25,00 €/Monat
1.2.2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	20,00 €/Monat
1.2.3	1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	10,00 €/Monat
1.3	Notfallbetreuung	
1.3.1	Betreuung nach vorheriger Anmeldung für max. 2 Wochen	30,00 €/Woche
2	Betreuung am Vormittag u. Nachmittag (7.30-8.30 Uhr, 12.00-13.30 Uhr, montags 13.30-14.30, donnerstags 13.30-16.00 Uhr)	
2.1	5 Tage/Woche	
2.1.1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	60,00 €/Monat
2.1.2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	48,00 €/Monat
2.1.3	1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 €/Monat
2.2	1 Tag/Woche	
2.2.1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	30,00 €/Monat
2.2.2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	24,00 €/Monat
2.2.3	1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	12,00 €/Monat
3	Ferienbetreuung	
3.1	Pro Kind und Betreuungsplatz	30,00 €/Woche
3.2	1 Kind, das am Betreuungsangebot an Schultagen für 5 Tage pro Woche teilnimmt	10,00 €/Woche
4	Betreuung Erstklässler (7.30-13.30 Uhr, 3 Tage)	15,00 €
5.	Mittagessen	
5.1	1 Tag pro Woche	8,00 €/Monat
5.2	2 Tage pro Woche	16,00 €/Monat

Ausgefertigt:

Kaisersbach, 22.07.2016

gez.
Katja Müller
Bürgermeisterin